

Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Positionspapier "Deregulierung und Entbürokratisierung bei den Ladenöffnungszeiten in Bayern - mehr Entscheidungsfreiheit für den Handel"

Vollversammlungsbeschluss – 12. Oktober 2010

Nachdem nach der geltenden Gesetzeslage die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb der Ladenschlusszeiten neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur möglich ist, wenn im Einzelfall eine Bewilligung vorliegt, herrscht hier dringender Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbedarf.

In Bayern kann der Handel von montags bis samstags beispielsweise nur bis 20:00 Uhr öffnen, während in den angrenzenden Bundesländern (Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen) deutlich längere Öffnungszeiten möglich sind. Auch der Handel in Bayern muss mehr unternehmerische Entscheidungsfreiheit erhalten, damit er sich an den Bedürfnissen seiner Kunden in punkto Ladenöffnungszeiten flexibel orientieren kann.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 hat die Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken das Positionspapier "Deregulierung und Entbürokratisierung bei den Ladenöffnungszeiten in Bayern - mehr Entscheidungsfreiheit für den Handel" mehrheitlich beschlossen.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text des Positionspapiers.

BIHK-Positionspapier: Deregulierung und Entbürokratisierung bei den Ladenöffnungszeiten – mehr Entscheidungsfreiheit für den Handel

Der BIHK sieht bei den geltenden Ladenöffnungszeiten in Bayern einen dringenden Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbedarf. Nach der geltenden Gesetzeslage ist die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb der Ladenschlusszeiten - neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen, wie z.B. den Ausnahmenvorschriften für Tankstellen - nur möglich, wenn das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) als zuständige Behörde im Einzelfall eine befristete Ausnahmegewilligung erlässt. Eine solche Bewilligung setzt voraus, dass die Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig ist. Dies gilt insbesondere auch für Events am Abend, z. B. für eine Shoppingnacht einer Stadt oder eines Stadtteils.

Nach der geltenden Verwaltungspraxis hat die Kommune den Antrag beim StMAS zu stellen und das besondere öffentliche Interesse darzulegen. In der Regel wird eine Ausnahmegewilligung nur ein Mal pro Jahr und Kommune gewährt, womit eine unnötige Bürokratie aufgebaut wird.

In Bayern kann der Handel von montags bis samstags nur bis 20:00 Uhr öffnen, während in den angrenzenden Bundesländern (Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen) deutlich längere Öffnungszeiten möglich sind. Auch der Handel in Bayern muss mehr unternehmerische Entscheidungsfreiheit erhalten, damit er sich an den Bedürfnissen seiner Kunden in punkto Ladenöffnungszeiten flexibel orientieren kann.

Der BIHK fordert daher eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Damit wären Events und Abendverkäufe unbürokratisch möglich und eine gesonderte Genehmigungspflicht würde entfallen – dies wäre ein deutliches Signal für Entbürokratisierung und Deregulierung in Bayern.

An Sonn- und Feiertagen sollten die Verkaufsstellen des Einzelhandels allerdings geschlossen bleiben. Der BIHK spricht sich für eine Beibehaltung der vier verkaufsoffenen Sonntage aus, die nach § 14 Ladenschlussgesetz möglich sind. Er plädiert jedoch dafür, dass die jetzt bestehende Regelung, nach der für die Abhal-

tung eines verkaufsoffenen Sonntags ein konkreter Anlass vorhanden sein muss, entfällt.